

# **amtliche Bekanntmachung 1**



# Amtsgericht Hannover

## Terminbestimmung

**743 K 65/25**

(Geschäftsnummer, bitte stets angeben)

Hannover, den 26. Mai 2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung  
soll am 22.07.2026, 9 Uhr, im Amtsgericht Volgersweg 1, 30175 Hannover, Saal 2048 versteigert  
werden

der im Grundbuch von Laatzen Blatt 9267, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses  
eingetragene 245/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Laatzen, Flur 2, Flurstück 31/11, Gebäude- und Freifläche, Kreuzweg 1c,  
Hildesheimer Straße 54 A, 54 J, Größe: 3.298 m<sup>2</sup>, verbunden mit dem Sondereigentum an der  
Wohnung im Dachgeschoß links nebst Keller im Hause Hildesheimer Straße 54 A, im  
Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22.07.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 145.000,00 €

(Objektkurzbeschreibung:

EGTW, 3 Zi, Küche, Bad, WC, Flur, Loggia, Kellerraum, Wfl. ca. 70 m<sup>2</sup>, Bj. 1983 )

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk  
eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur  
Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der  
Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht  
wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem  
Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs  
– getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang  
mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55  
ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung  
des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht  
der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Weitere Hinweise und aktuelle Informationen des Amtsgericht Hannover finden Sie im Internet unter:  
[www.amtsgericht-hannover.niedersachsen.de](http://www.amtsgericht-hannover.niedersachsen.de)

---

Klenner, Rechtspfleger